

GROSSE KREISSTADT ROTTWEIL

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Aufgrund von § 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018, hat der Gemeinderat am 20.11.2019 folgende Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 11.07.2002, zuletzt geändert am 21.11.2018, beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

§ 10 Einberufung

§ 10 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos einberufen werden.

(2) Die Einberufung mit den Verhandlungsgegenständen und Sitzungsunterlagen gemäß Absatz 1 erfolgt grundsätzlich elektronisch in der Regel sieben Tage vor dem Sitzungstag im Ratsinformationsportal. Im Falle einer technischen Störung des Ratsinformationssystem ist die schriftliche Einberufung des Gemeinderats möglich.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Rottweil, den 21.10.2019

gez.
Ralf Broß
Oberbürgermeister